

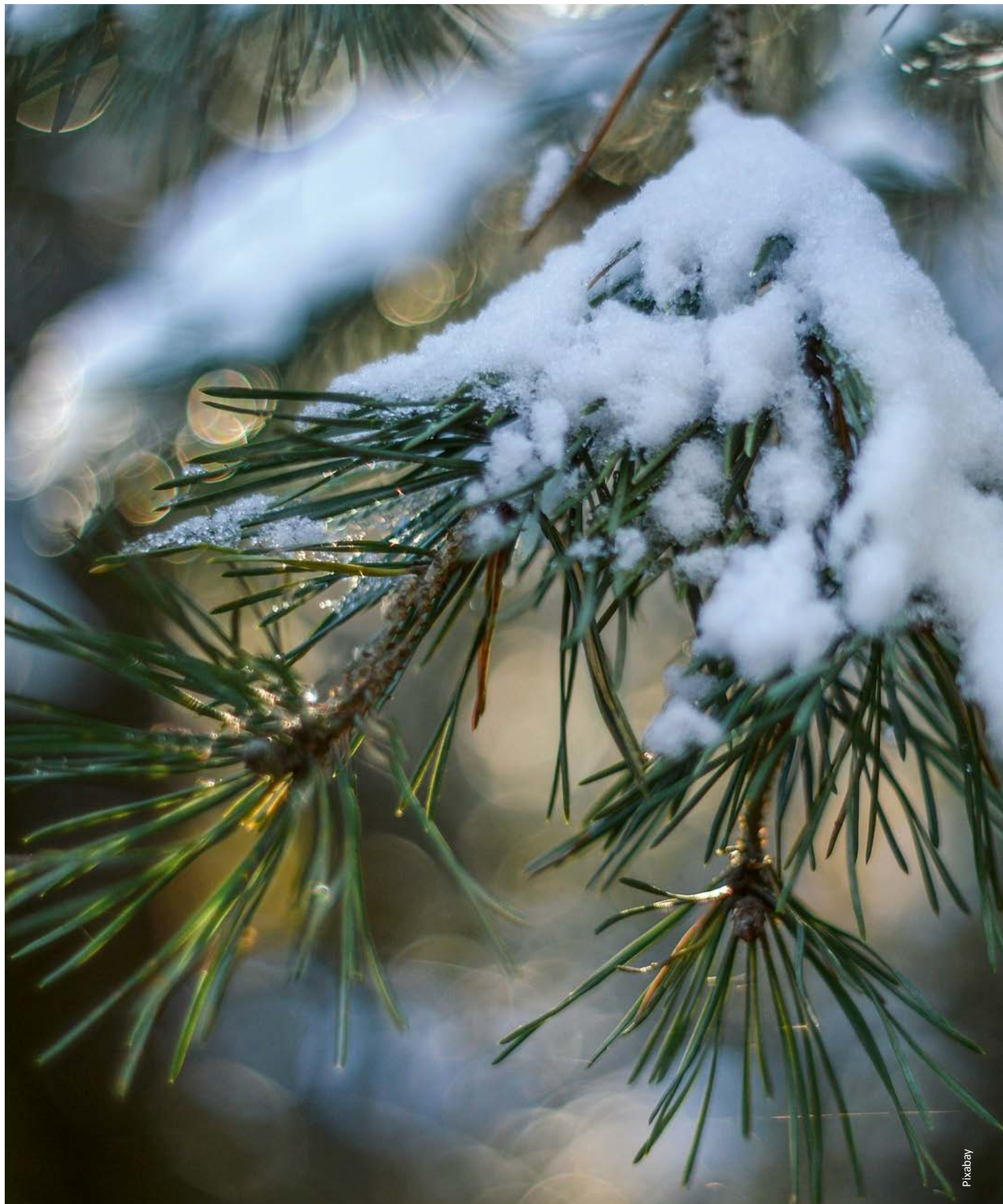
KAMMER

ZEITUNG DER OÖ LANDARBEITERKAMMER

Aktuell



DEZEMBER 2023 366



AKTUELLES

- 02 Ruhestand Hoflehner
- 03 Hin'sg'schaut
- 10 Pensionen im Überblick
- 13 ORF Beitrag
- 14 Quer durchs Land
- 18 Goldenes Ehrenzeichen
- 18 Facharbeiterehrung

RECHT

- 04 Tipps „Online-Handel“
- 08 Beendigung des Dienstverhältnisses
- 16 Plötzlich Betriebsrat

FÖRDERUNG

- 02 Zuschuss zum Familienzeitbonus

BILDUNG

- 16 Betriebsratsmodule
- 17 Seminare & Weiterbildungen

IM FOKUS

- 05 Kammerräte im Gespräch
- 06 Lagerhausgen. Mühlviertel
- 19 Ziegenhof Ebner

KONTAKT

OÖ LANDARBEITERKAMMER
Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81 | office@lak-ooe.at

ABTEILUNGEN

Direktion DW 11 | Recht DW 22
Finanzen DW 20 | Förderungen DW 24
Öffentlichkeitsarbeit DW 26

BEREICHSBETREUUNG

Mag.ª Sandra Schrank
0664 596 36 37

Ing. Johannes Grafeneder
0664 258 32 50

OÖ LAK BILDUNGSVEREIN

0732 600 273
bildungsverein@lak-ooe.at

www.lak-ooe.at

PAPAMONAT

ZUSCHUSS ZUM FAMILIENZEITBONUS

Antragstellung

Die Förderung ist mittels Formular zu beantragen. Dem Antrag ist die Mitteilung des zuständigen Krankenversicherungsträgers, aus dem die Zuerkennung des Leistungsanspruches oder eine Bestätigung einer mit dem Dienstgeber getroffenen Karenzierungsvereinbarung für die Dauer von 28 bis 31 Tagen innerhalb von 90 Tagen ab Geburt seines Kindes hervorgeht beizulegen. In diesem Fall ist dem Antrag die Geburtsurkunde des Kindes beizulegen.

Voraussetzungen

- Mindestens einjährige Zugehörigkeit mit Umlagepflicht zur OÖ LAK in den letzten 36 Monaten; bei Lehrlingen wird von dieser Voraussetzung abgesehen.
- Mitgliedschaft zur OÖ LAK bei Antragstellung sowie Dienstnehmereigenschaft und Mitgliedschaft bei Auszahlung des Zuschusses.
- Anträge können bis zu sechs Monate nach Wiederaufnahme der Mitgliedschaft zur OÖ LAK begründenden Tätigkeit gestellt werden.
- Der Antragsteller muss für das Kind unterhaltsverpflichtet sein.
- In unklaren Fällen entscheidet der Präsidialausschuss.

Höhe

- Der Zuschuss beträgt 330,00 €.

Auf Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Das Formular für den Beihilfen-Antrag finden Sie auf:

lak-ooe.at/download



„JEDE STIMME ZÄHLT!“ 2024 IST EIN WAHLJAHR

Demokratie lebt vom Einmischen und Mitmachen. Wer mitmacht, wird gehört. Wer nicht wählt, lässt andere für sich entscheiden. In der Demokratie sind alle gefragt. Deshalb: Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch, nutzen Sie Ihre Stimme.

- AK OÖ-Wahl: 05.03.–18.03.2024
- EU-Wahl: 09.06.2024
- Nationalratswahl: Herbst 2024



WOHLVERDIENTER RUHESTAND FÜR GERHARD HOFLEHNER

Fast vier Jahrzehnte lang hat Gerhard Hoflehner die OÖ Landarbeiterkammer begleitet. Im November verabschiedete er sich in den wohlverdienten Ruhestand.

Seit Juli 1984 war er bei der OÖ Landarbeiterkammer tätig und kümmerte sich als Bereichsbetreuer um die Belange vor Ort. Er war im engen Kontakt mit „seinen“ Betriebsräten und immer zur Stelle, wenn Hilfe notwendig war. Sein Fachwissen und seine umfassenden Erfahrungen kamen insbesondere den LAK-Mitgliedern zugute.

Gerhard Hoflehner hat sich stets mit Verlässlichkeit und Kompetenz für die Weiterentwicklung der Landarbeiterkammer engagiert.

Kammerdirektor Dr. Siegfried Glaser würdigte bei der feierlichen Verabschiedung die hohe Einsatzbereitschaft, das große Engagement und die Zuverlässigkeit, mit denen er seinen Aufgabenbereich mustergültig erledigte. Alle Kolleginnen und Kollegen waren mit ihm loyal verbunden und wünschen ihm für seinen neuen Lebensabschnitt alles Gute, vor allem Gesundheit und Zufriedenheit.

DANKBAR SEIN HIN'GSCHAUT

**Werte Kammermitglieder,
liebe Leserinnen, liebe Leser!**

Wissen Sie noch, wie dieses Jahr begonnen hat? Ich gestehe, ich musste kurz nachdenken, bis mir wieder einfiel, mit welchen Worten am Neujahrstag der Bundespräsident zu uns sprach: „Trotz aller Schwierigkeiten an einen guten Ausgang glauben. Auch wenn die Rahmenbedingungen höchst herausfordernd sind. Wir kriegen das schon hin.“ Nach 12 Monaten wirkt es wie ein Versprechen aus einer längst vergangenen Zeit.

Kriege, Terror, Gewalt, Inflation und Klima: 2023 wird in die Geschichtsbücher eingehen, so viel ist schon klar, denn derzeit fahren wir weltpolitisch gesehen bestenfalls auf Sicht, wissen nicht einmal, wie das Jahr enden wird, selbst vermeintliche Konstanten stehen in Frage.

Kann man denn angesichts dieser vielen Krisen und Unsicherheiten einfach so ins neue Jahr feiern? Trotz vieler Schreckensszenarien spüren wir um uns herum, dass es ein bereicherndes, ein interessantes und sicheres Leben gibt. Wir dürfen uns nicht zu sehr von den Problemen dieser Welt beherrschen lassen.

Schon viele Generationen vor uns haben große Herausforderungen bewältigt.

Die einen mussten sich mehr einbringen, die anderen konnten von den Veränderungen profitieren, die vor ihnen stattgefunden haben. Ich denke, das ist der Lauf der Zeit. Die Welt existiert noch und sie wird das weiter tun, aber wir müssen achtsamer damit umgehen. Ich bemühe mich in meinem Leben, Veränderungen herbeizuführen, meinen Teil beizutragen. Trotzdem weiß ich, es sind noch viele Schritte zu tun, um Dinge zu bewegen.

Ein Lob möchte ich unserer Jugend aussprechen. Wir durften vor kurzem in Salzburg unsere „ausgezeichneten“ FacharbeiterInnen aus dem Gartenbau- und Forstbereich samt den Vertretern der Ausbildungsbetriebe ehren und auf die Bühne bitten.

Im Herbst gastierte der Kammertag in der Steiermark. Zu den Schwerpunkten der land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung, dem Mangel an Facharbeitskräften, einer entsprechenden Entlohnung und zu weiteren Themen wurde diskutiert und über die Bundesländer hinweg ausgetauscht. Die Zeiten sind herausfordernd, in allen Bereichen, gemeinsam werden wir die richtigen Wege beschreiten.

Wir wünschen Ihnen eine gesegnete Zeit,
besinnliche Momente im Kreis Ihrer Liebsten und einen
gesunden Start ins hoffentlich friedlichere Jahr 2024.



PRÄSIDENT
GERHARD LEUTGEB

Wir machen Vorsätze, was wir alles besser machen werden als im Jahr zuvor. Zum Jahreswechsel nehmen wir uns so sehr vor, etwas zu verändern, dass wir dabei ganz vergessen, für die Dinge, die wir haben, dankbar zu sein.



Mag.ª Ulrike Weiß, MBA
Leiterin Konsumenten-
beratung gem. GmbH/AK OÖ

Der Konsumentenschutz der AK OÖ macht auch rund um Weihnachten keine Pause. Weil es gerade zu dieser Zeit viele Probleme mit Fake-Shops, Waren aus Übersee und bei der Paketzustellung gibt. Auch bei der Rückgabe ungeliebter Geschenke gibt es einiges zu beachten. Gutscheine sind ebenfalls nicht immer die perfekte Überraschung unter dem Christbaum.

Vorsicht bei Fake-Shops und Waren aus Übersee

Immer mehr Menschen entscheiden sich, online zu bestellen. Das nutzen Betrüger aus, um KonsumentInnen mit Kopien bekannter Online-Shops in die Falle zu locken. Wenn im Voraus bezahlt wurde, ist das Geld verloren. Und selbst wenn es den Shop gibt, entspricht die – vor allem aus Asien – gelieferte Ware oft nicht den Erwartungen. Eine Reklamation kann richtig teuer werden. Denn die Rücksendung ist meist kostenpflichtig und die Kosten dafür übersteigen oft den Preis der Ware. Dazu ist es möglich, dass die Ware beim Zoll kontrolliert wird und die KonsumentInnen zur Kasse gebeten werden.

Unser Tipp: Suchen Sie nach dem Impressum! Dieses sollte eine Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse haben. Das ist ein Zeichen für die

WERTVOLLE TIPPS

RUND UM DAS THEMA „ONLINE-HANDEL“

Seriosität eines Unternehmens. Wichtig: Eine at- oder de-Domain bedeutet nicht, dass Sie in Österreich oder Deutschland bestellen!

Paket einfach ablegen?

Diese „Zustellform“ ist grundsätzlich unzulässig. Der/die EmpfängerIn muss die Lieferung in Händen halten, damit sie in seinen Besitz übergeht. Wird das Paket beschädigt oder geht verloren, trägt der/die VersenderIn das Risiko. Bei Verlust des Pakets müssen nicht Sie sich auf die Suche machen. Die Haftung für beschädigte oder verlorene Waren trifft grundsätzlich den/die VersenderIn. Wurde das Paket von einem Unternehmen an Sie versandt, können Sie von diesem die erneute Lieferung oder den Austausch der beschädigten Ware verlangen. Es ist egal, ob das Paket tatsächlich verloren ging, angeblich bei einem Nachbarn hinterlegt wurde oder der Zusteller sich geirrt hat.

Unser Tipp: Abholstation nutzen!

Rücktrittsrecht im Online-Handel

Haben Sie die Geschenke im Online-Handel bestellt, können Sie bei (fast) allen Produkten den Rücktritt erklären. Das bedeutet, Sie können die Ware zurückgeben und erhalten den Kaufpreis erstattet. Beachten Sie, dass der Rücktritt innerhalb von 14 Tagen (ab Erhalt der Ware und der Rücktrittsbelehrung) erfolgen muss. Feiertage bzw. Wochenenden verlängern diese 14 Tage übrigens nicht.

Unser Tipp: Verpackung aufbewahren, da Firmen oft die Rückgabe im Originalkarton verlangen. Fehlende Originalverpackung schließt allerdings das Rücktrittsrecht nicht aus!

Umtausch: Im stationären Handel keine Selbstverständlichkeit

Viele Geschäfte bieten zwar mehr an, als der Gesetzgeber vorschreibt und tauschen großzügig um oder geben sogar eine Geld-Zurück-Garantie.

Unser Tipp: Schon beim Kauf an Umtausch und Rückgabe denken! Vereinbaren Sie mit dem Geschäft die Rückgabe oder die Umtauschmöglichkeit. Idealerweise lassen Sie sich alles am Kassazettel schriftlich bestätigen.

Gutscheine sind bei Konkurs nichts mehr wert

Zu Weihnachten greifen viele gerne zu Gutscheinen. Aber Achtung: Ein gutgemeintes Geschenk kann beim Einlösen Probleme bereiten und im Fall einer Insolvenz sind die Gutscheine meist wertlos. Bei Hotelgutscheinen bzw. Geschenk-Boxen führen eine aufwendige Registrierung bzw. die eingeschränkt verfügbaren Termine oft zu Unmut.

Unser Tipp: Wählen Sie Gutscheine, die in verschiedenen Geschäften eingelöst werden können. Risikolose Alternativen sind Bargeld und selbstgemachte Gutscheine.

Ausführliche Informationen finden Sie auf ooe.konsumentenschutz.at

KAMMERRÄTE IM GESPRÄCH

mit
Josef Fragner



Josef Fragner

Betriebsratsvorsitzender
Lgh. Gen. Pregarten-Gallneukirchen
eGen

Dein Arbeitstag?

Ich warte und repariere Maschinen und Fahrzeuge sowie fest installierte Anlagen und Geräte, die vorwiegend in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden. Das können z. B. Traktoren, Transportfahrzeuge, Sä- und Erntemaschinen, Heugebläse, Ballenpressen oder Motormäher sein. Heutzutage sind es oft komplexe Geräte mit elektronischen Steuerungen. Vor allem während der Erntezeit im Sommer und Herbst gibt es sehr viel zu tun.

Drei Jahrzehnte im Betriebsrat - warum?

Weil mir die Betriebsratsarbeit nach wie vor Freude bereitet und der Einsatz für meine Kolleginnen und Kollegen sinnstiftend für mich ist. Ich habe in all den Jahren viel gelernt und gewinne immer noch jede Menge neue Erfahrungen, die ich gut in viele Bereiche meines Lebens integrieren kann.

Der Betriebsrat ist keine One-Man-Show, weil ...

... wir ein fünfköpfiges Team sind und mitunter auch fünf unterschiedliche Meinungen haben. Für mich ist das Team wichtig – wir können immer nur als Ganzes agieren und für alle. Ich schätze es auch, wenn Betriebsräte authentisch bleiben und es einen wertschätzenden Umgang untereinander gibt.

Welchen Tipp hast du für BR-Neulinge?

Um gut beraten zu können, muss man gut geschult sein. Häufig werden Fragen zu Gehalt und Gehaltseinstufungen gestellt. Weitere Anliegen sind zudem zeitgemäßes Arbeiten sowie Flexibilität.

Der Betriebsrat sollte unbedingt über rechtliches Grundwissen verfügen. Ich selbst habe auch einiges an Aus- und Fortbildungen absolviert, um dieser Funktion bestmöglich nachkommen zu können.

Lohnt sich „mutig sein“ noch?

Die Katastrophen, die man sich ausmalt, wenn man etwas wagt, treten meistens eh nicht ein. Es wird vielleicht nicht immer alles gut, aber man hat es wenigstens probiert. Außerdem will ich ein Vorbild für andere sein und zeigen, was möglich ist, wenn man sich etwas zutraut.

Wie gehst du mit Schwächen um?

Wir alle haben Schwächen. Am besten ist es, das zu akzeptieren und sich bei den Dingen, die man nicht gut kann, helfen zu lassen. Auf diese Weise können wir uns auch besser auf das konzentrieren, was wir richtig gut können.

Motorrad- und Autorennen sind für dich ...

... die Technik im Auto, aufheulende Motoren, die Spannung an der Strecke. Seit ich Lehrling war, interessiere ich mich für heulende Motoren. Letztlich ist das dem geschuldet, weil mein damaliger Lehrherr in seiner Freizeit Motorcross-Rennen gefahren ist und ich oft als Zuschauer vor Ort war. Seither hat mich das Rennfieber nicht mehr losgelassen und ich war schon öfter mit meinem Sohn in Spielberg. Wir sind immer wieder begeistert von der besonderen Atmosphäre bei Formel 1 und MotoGP Rennen.

„Gemeinsam an einem
Strang ziehen“

Motto von Josef Fragner

Kammerrat Josef Fragner wurde 1965 geboren und hat den Beruf Landmaschinenmechaniker erlernt. Er ist als Leiter der Landmaschinenwerkstätte der Lagerhausgenossenschaft Pregarten-Gallneukirchen am Standort Pregarten beschäftigt. Seit 30 Jahren ist er Mitglied des Betriebsrats. Zuerst war er Vorsitzender bei den Arbeitern und seit 2013 ist Fragner Vorsitzender bei den Arbeitern. Seit fast 25 Jahren ist der Mühlviertler Kammerrat in der Vollversammlung und seit 2001 Mitglied des Hauptausschusses.

LAGERHAUSGENOSSENSCHAFTEN IM

Mühl4tel

NAHVERSORGER UND ARBEITGEBER

Die Lagerhäuser im Granitland konnten dank der soliden und breiten Ausrichtung ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis erwirtschaften. Insgesamt erzielten Freistadt, Grein, Pregarten-Gallneukirchen und Rohrbach im Berichtsjahr 2022 einen Umsatz von rund 250 Mio. Euro. Die vier Genossenschaften nördlich der Donau präsentieren sich damit als starke Partner, die auch in turbulenten Zeiten Stabilität und Verlässlichkeit

garantieren. Möglich machen das MitarbeiterInnen, die durch Einsatz und Fachkompetenz immer nach passenden Lösungen für die Kundinnen und Kunden suchen.

Regionalität bietet Chancen und Möglichkeiten

Gerade im Mühlviertel gibt es sie noch - die starke Verankerung in und mit der Region – dies betrifft einer-

seits das vielfältige Sortiment aus der Umgebung und andererseits die Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Gebiet. Insgesamt knapp 60 Lehrlinge werden in verschiedenen Lehrberufen ausgebildet. Mit derzeit fast 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die vier Genossenschaften mit ihren Standorten ein bedeutender und sicherer Arbeitgeber für das Mühlviertel.



Rohrbach

KR THOMAS FISCHER

**Betriebsratsvorsitzender
Lgh.Gen. Rohrbach eGen**

„Mag meine Arbeit und bin fast 30 Jahre dabei.“

Ich habe 1994 eine Lehre im Ersatzteillager der Lagerhauswerkstätte Ulrichsberg begonnen und bin nach 1 ½ Jahren in die Buchhaltung gewechselt. Danach habe ich als „Springer“ die Filialen in Rohrbach kennengelernt. Seit Ende 2004 bin ich Filialleiter in Ulrichsberg.

Aktuelle Herausforderungen:

Wegen hoher Preise verschieben Kunden immer öfter größere Investitionen auf später. Das spüren wir und bedeutet für uns weniger Arbeit. Das gibt mir schon zu denken, wohin das führen wird.

Erfolgreich arbeiten im BR:

Ein gutes Gesprächsklima mit der Geschäftsleitung zu haben ist nie verkehrt. Das Ziel soll sein, dass bei Problemen zwischen Chefetage und Belegschaft die beste Lösung für beide Seiten gefunden wird. Bei komplizierteren Themen bin ich froh, Ansprechpersonen bei der OÖ LAK zu haben.

Quartalsgespräche:

Die Notwendigkeit dafür hat sich bei uns noch nicht gestellt. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist es das Beste, einmal darüber zu schlafen und es danach gleich zur Sprache zu bringen.



Grein

GERALD LEONHARTSBERGER

**Betriebsratsvorsitzender
Lgh.Gen. Grein eGen**

„Ein guter Betriebsrat ist immer Teamplayer.“

Seit meiner Lehrzeit bin ich beim Lagerhaus. Ich habe die Ausbildung zum Großhandelskaufmann absolviert. Eine Weile war ich dann als „Springer“ in den Filialen unterwegs, bis es mich in die Baustoff-Abteilung verschlagen hat, wo ich als Verkaufsleiter beschäftigt bin.

Erfolgreich arbeiten im BR:

Sicheres und gutes Auftreten ist von Vorteil und Schulungen absolvieren, damit man immer auf dem aktuellen Wissensstand ist. Wichtig ist auch, gemeinsam für ein gutes Arbeitsklima zu sorgen. Da gehört auch Geselligkeit dazu.

Bei uns gibt es Ausflüge und im Sommer wird gemeinsam gegrillt.

Quartalsgespräche:

So etwas haben wir in unserem eher kleinen Betrieb bisher noch nicht gemacht. Es ist gelebte Praxis, dass wir laufend mit unserem Geschäftsführer zusammenkommen, wo wir alles ausreden können.

Tipp für neugewählte Gremien:

Es gibt in der Regel für alles eine Lösung. Wer nicht weiter weiß oder sich unsicher ist, sollte sich auf jeden Fall Unterstützung bei der Kammer holen.



Pregarten- Gallneukirchen

BETTINA ROTH

**BR Schriftführerin Lgh.Gen.
Pregarten-Gallneukirchen eGen**

*„Da, um Wege und Möglichkeiten zu
finden.“*

Gelernt habe ich Einzelhandelskauffrau bei Betten Reiter. Danach hat sich die Möglichkeit eröffnet in der Nähe meines Wohnorts im Lagerhaus anzufangen. Im Februar sind es dann 22 Jahre, dass ich dabei bin; davon bin ich 20 Jahre Marktleiterin.

Umgang mit Frustration:

Man bekommt mitunter menschliche Schicksale mit oder merkt, dass man bei manchen Themen keinen Fuß in die Tür kriegt. Da benötigt es schon Frustrationstoleranz, von der man sich aber nicht entmutigen lassen darf.

Erfolgreich arbeiten im BR:

Es ist wichtig, über Probleme früh Bescheid zu wissen. Und das bedeutet, ein guter Betriebsrat ist so oft wie möglich im persönlichen Kontakt mit den Kollegen und der Geschäftsführung.

Tipp für neugewählte Gremien:

Handlungsfähig werden, Rollen verteilen und dann Aufgaben planen. Manche „vergessen“, sich gut vorzubereiten und das erforderliche Wissen einzuholen – z. B. in Form von Weiterbildung.



Freistadt

JOHANN PAMMER

**Betriebsratsvorsitzender
Lgh.Gen. Freistadt eGen**

*„Kenne den Betrieb
in- und auswendig.“*

Nach Abschluss der Handelsschule wurde ich vom Obmann gefragt, ob ich im Lagerhaus als Filialleiter anfangen möchte. Hab mir gedacht, das probiere ich aus und bin seit 27 Jahren dabei. Am Anfang wars ein Ein-Mann-Betrieb. Heute sind wir zu viert in Leopoldschlag.

Erfolgreich arbeiten im BR:

Besonders in schwierigen Zeiten ist es gut, einen Betriebsrat zu haben. Wir sind dafür da, Wege und Möglichkeiten zum beiderseitigen Vorteil zu finden. Aus meiner Erfahrung heraus sind solche Lösungen

nachhaltiger als die, bei der nur einer „gewinnt“.

Quartalsgespräche:

Regelmäßiger Informations- und Meinungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ist gegeben. Bisher hatten wir noch keine Gespräche dieser Art. Aber man könnte es ausprobieren.

Tipp für neugewählte Gremien:

Auch wenn nicht gleich alles so funktioniert wie man es gerne hätte – nie resignieren! Oder anders gesagt: Nicht vom Optimisten zum Pessimisten werden, sondern zum Realisten.



**Die OÖ-Lagerhausgenossenschaften wünschen Ihnen
frohe Weihnachten und ein glückliches sowie
erfolgreiches neues Jahr 2024!**



Mag.^a Katharina Lugmayr
Abteilung RECHT

BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES

Ich möchte mich beruflich verändern – was ist zu tun?

Ein Dienstverhältnis kann auf verschiedene Arten enden – im Nachfolgenden, ein Überblick über die „ordentlichen“ Beendigungsarten:

KÜNDIGUNG:

Grundsätzlich ist eine Kündigung nur bei einem unbefristeten Dienstverhältnis vorgesehen. Eine Kündigung erfolgt immer **einseitig** – entweder durch den Arbeitnehmer (=Arbeitnehmerkündigung) oder durch den Arbeitgeber (=Arbeitgeberkündigung) und bedarf keiner besonderen Formvorschrift (zu Beweis Zwecken empfehlen wir eine solche immer schriftlich durchzuführen) und die Kündigungserklärung ist Zugangsbedürftig (d. h. es muss lediglich in die „Sphäre“ des Arbeitnehmer oder Arbeitgeber zugehen z. B. Sekretariat)“. Es bedarf keines Kündigungsgrundes und der jeweilige Vertragspartner muss mit der Kündigung auch nicht einverstanden sein. Wurde eine Kündigung ausgesprochen kann diese nicht mehr einseitig zurückgenommen werden – eine „Rücknahme“ der Kündigung müssten beide Parteien gemeinsam vereinbaren!

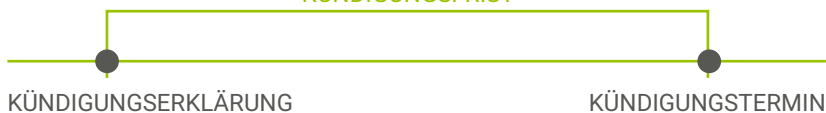
Was ist bei einer Kündigung zu beachten?

Bei einer Kündigung sind Kündigungsfristen und -termine einzuhalten.

Begriffserklärung:

- Kündigungserklärung: Mündlicher/Schriftlicher Ausspruch der Kündigung gegenüber dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer.
- Kündigungsfristen: Dies ist die Mindestfrist, die zwischen Zugang der Kündigungserklärung und Kündigungstermin eingehalten werden muss.
- Kündigungstermin: Dies ist der Zeitpunkt, zu dem das Dienstverhältnis endet (also der letzte Tag des Dienstverhältnisses).

KÜNDIGUNGSFRIST



Besonderheiten bei Arbeitnehmerkündigung:

- Sperrfrist beim AMS: Bei einer Arbeitnehmerkündigung ist das Arbeitslosengeld für den Arbeitnehmer die ersten 4 Wochen gesperrt. Um die Sperre zu vermeiden empfiehlt sich die Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung (siehe Infobox „einvernehmliche Auflösung“)
- Abfertigung: Arbeitnehmer nach dem Abfertigungsrecht „alt“ verlieren bei einer Arbeitnehmerkündigung ihre volle Abfertigung. Arbeitnehmer nach dem Abfertigungsrecht „neu“ (Mitarbeiter-vorsorgekasse) verlieren nicht die Abfertigung - haben aber keinen Auszahlungsanspruch gegenüber der Mitarbeiter-vorsorgekasse, dh die Abfertigung wird weiterveranlagt.

Besonderheiten bei Arbeitgeberkündigung:

- Postensuchtage: Bei einer Arbeitgeberkündigung sind dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen für die Arbeitssuche 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit als Freizeit zu gewähren (dh der Arbeitnehmer ist für diesen Zeitraum vom Dienst freizustellen, bekommt aber weiterhin sein Entgelt).
- Abfertigung: Arbeitnehmer nach dem Abfertigungsrecht „alt“ bekommen bei Beendigung des Dienstverhältnisses die volle Abfertigung vom Arbeitgeber. Arbeitnehmer nach dem Abfertigungsrecht „neu“ (Mitarbeiter-vorsorgekasse) haben einen Auszahlungsanspruch gegenüber der Mitarbeiter-vorsorgekasse.

Hier im Überblick die gesetzlichen Kündigungsfristen und welche Abweichungen davon rechtlich zulässig sind:

ANGESTELLTE § 17 G-ANGG/§ 20 ANG; ARBEITER § 107 LAG

	AG-KÜNDIGUNG	AN-KÜNDIGUNG
KÜNDIGUNGSFRIST		
	6 Wochen	1 Monat
Ab dem vollendeten 2. Jahr	2 Monate	1 Monat
Ab dem vollendeten 5. Jahr	3 Monate	1 Monat
Ab dem vollendeten 15. Jahr	4 Monate	1 Monat
Ab dem vollendeten 25. Jahr	5 Monate	1 Monat
Zulässige Abweichungen	Verlängerung aber keine Verkürzung möglich	Kann auf max. 6 Monate verlängert werden – jedoch muss die Frist für AG mind. genauso lange sein; Verkürzung im Kollektivvertrag/Betriebsvereinbarung/Dienstvertrag ist zulässig
KÜNDIGUNGSTERMIN		
	Quartalsende	Monatsende
	Vereinbarung zum: 15. eines Monats oder Monatsletzten zulässig.	Günstigeres kann vereinbart werden

Was passiert, wenn die Kündigungsfrist/-termin nicht eingehalten wird (sprich „vorzeitige Auflösung“)?

Eine frist- oder terminwidrige Kündigung beendet das Dienstverhältnis zwar zu dem „vorzeitigen“ Zeitpunkt, es kann aber für den Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer nachfolgende Konsequenzen haben:

Arbeitnehmerkündigung: Hält der Arbeitnehmer die Kündigungsfrist/-termin nicht ein, kann dieser gegenüber dem Arbeitgeber schadenersatzpflichtig werden (etwa wenn das „vorzeitige Fehlen des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz“ dem Arbeitgeber einen Schaden zufügen würde). Darüber hinaus können arbeitsrechtliche Ansprüche verloren/gekürzt werden (z. B. Sonderzahlungen, Urlaubersatzleistung).

Arbeitgeberkündigung: Hält der Arbeitgeber die Kündigungsfrist/-termin nicht ein wird das Dienstverhältnis zum „vorzeitigen“ Zeitpunkt beendet, jedoch hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kündigungsentschädigung:

- Die Höhe der Kündigungsentschädigung entspricht dem Entgelt, das bei einer ordnungsgemäßen Kündigung zugestanden wäre, also das Entgelt über die Beendigung hinaus. Läuft die Kündigungsentschädigung länger als 3 Monate muss sich der Arbeitnehmer das Entgelt anrechnen lassen, welches er bei einem allfälligen neuen Jobverdienst bzw. verdienen hätte können.

EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG:

Bei einer einvernehmlichen Auflösung kommen beide Vertragsparteien (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) gemeinsam überein, das Dienstverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beenden. Bei dieser Beendigungsart müssen keine Kündigungsfristen und Kündigungsfristen beachtet werden! Wurde bereits eine Kündigung ausgesprochen, können beide Vertragsparteien gemeinsam diese in eine einvernehmliche Auflösung umwandeln.

Auflösungsabgabe: Bis zum Jahr 2019 wurde bei einer einvernehmlichen Auflösung eine Auflösungsabgabe fällig – diese

wurde nunmehr abgeschafft d. h. dem Arbeitgeber entstehen keine Kosten durch eine einvernehmliche Auflösung.

Vorteil für den Arbeitnehmer:

- Keine Sperrfrist beim AMS
- Abfertigung alt wird ausbezahlt/ Auszahlungsanspruch bei Abfertigung neu

Vorteil für den Arbeitgeber:

- Gemeinsamer Beendigungszeitpunkt kann festgelegt werden (insb. im Hinblick auf Einschulung von Nachfolger usw.)

Probemonat:

Ein Probemonat darf längstens 1 Monat (bei Lehrlingen: 3 Monate) dauern und muss ausdrücklich im Dienstvertrag vereinbart worden sein. Während des Probemonats kann das Dienstverhältnis einseitig durch den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber mit sofortiger Wirkung gelöst werden. Nach Ablauf des Probemonats geht das Dienstverhältnis automatisch in ein unbefristetes (oder sofern vereinbart, befristetes) Dienstverhältnis über. Eine Verlängerung des Probemonats ist absolut unzulässig.

Kündigung des Arbeitnehmers im Krankenstand:

Eine Arbeitgeberkündigung während des Krankenstandes ist zulässig! Jedoch ist der Arbeitgeber verpflichtet, weiterhin die Entgeltfortzahlung (auch über das Dienstverhältnis hinaus) zu leisten. In betriebsratspflichtigen Unternehmen (dh mind. 5 Arbeitnehmer) wäre zu prüfen, ob in diesen Fällen die Kündigung angefochten werden kann. In diesem Fall empfehlen wir umgehend mit unserer Rechtsabteilung Kontakt aufzunehmen!

Befristetes Arbeitsverhältnis:

Ein befristetes Dienstverhältnis endet mit Zeitablauf, weshalb eine Kündigungsmöglichkeit rechtlich nicht vorgesehen ist. Ausgenommen es wurde eine solche Möglichkeit im Dienstverhältnis ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) vereinbart. Dabei gilt aber folgendes: Die Kündigungsmöglichkeit muss so gestaltet sein, dass die Länge der Kündigungsfrist zur Dauer des Dienstverhältnisses nicht unverhältnismäßig ist – laut Rechtsprechung war eine 14-tägige Kündigungsfrist bei einem 3,5 Monate dauernden Dienstverhältnis unverhältnismäßig; nicht aber bei einem 6 Monate dauernden Dienstverhältnis.

Pensi- onsart	Wartezeit/Mindestversicherungszeit	Altersbestimmungen	Erwerbstätigkeit																																												
Alters(regel)pension §§ 253, 261 ASVG; §§ 4, 15 APG	Nach APG: (§ 4 Abs. 1) für ab. 1.1.1955 Geborene; 180 Versicherungsmonate (=15 Jahre), von denen mind. 84 Monate (=7 Jahre) durch eine Erwerbstätigkeit erworben wurden, dazu zählen auch: » Selbstversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung » Weiter- bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 » Familienhospizkarenz » Bezug von Pflegekarenzgeld bei Pflegezeitzeit » Wenn bis 31.12.2004 mind. 1 VM vorliegt, greift im Günstigkeitsfall auch die ASVG-Wartezeit: » 300 Versicherungsmonate; 180 Versicherungsmonate in den letzten 30 Jahren oder 180 Beitragsmonate	Männer ab 65. LJ und Frauen ab 60. LJ* *Übergangsregelung ab 2024 bis 2033: <table><tr><td>Geb. von</td><td>–</td><td>bis</td><td>LJ</td></tr><tr><td>01.01.64</td><td>–</td><td>30.06.64</td><td>60,5</td></tr><tr><td>01.07.64</td><td>–</td><td>31.12.64</td><td>61</td></tr><tr><td>01.01.65</td><td>–</td><td>30.06.65</td><td>61,5</td></tr><tr><td>01.07.65</td><td>–</td><td>31.12.65</td><td>62</td></tr><tr><td>01.01.66</td><td>–</td><td>30.06.66</td><td>62,5</td></tr><tr><td>01.07.66</td><td>–</td><td>31.12.66</td><td>63</td></tr><tr><td>01.01.67</td><td>–</td><td>30.06.67</td><td>63,5</td></tr><tr><td>01.07.67</td><td>–</td><td>31.12.67</td><td>64</td></tr><tr><td>01.01.68</td><td>–</td><td>30.06.68</td><td>64,5</td></tr><tr><td>ab 01.07.68</td><td></td><td></td><td>65</td></tr></table>	Geb. von	–	bis	LJ	01.01.64	–	30.06.64	60,5	01.07.64	–	31.12.64	61	01.01.65	–	30.06.65	61,5	01.07.65	–	31.12.65	62	01.01.66	–	30.06.66	62,5	01.07.66	–	31.12.66	63	01.01.67	–	30.06.67	63,5	01.07.67	–	31.12.67	64	01.01.68	–	30.06.68	64,5	ab 01.07.68			65	Die Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist nicht erforderlich. Ab dem Regelpensionsalter steht es jedem Mann und jeder Frau frei, die Berufstätigkeit aufzugeben, das bisherige Dienstverhältnis fortzusetzen, ein neues Dienstverhältnis aufzunehmen, eine selbstständige Erwerbstätigkeit fortzusetzen oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit zu beginnen. Eine normale Alterspension gebührt immer ungekürzt.
Geb. von		–	bis	LJ																																											
01.01.64		–	30.06.64	60,5																																											
01.07.64		–	31.12.64	61																																											
01.01.65	–	30.06.65	61,5																																												
01.07.65	–	31.12.65	62																																												
01.01.66	–	30.06.66	62,5																																												
01.07.66	–	31.12.66	63																																												
01.01.67	–	30.06.67	63,5																																												
01.07.67	–	31.12.67	64																																												
01.01.68	–	30.06.68	64,5																																												
ab 01.07.68			65																																												
Langzeitversicherungs- pension „Hackler-Pension“	Männer, nach dem 31.12.1953 geb., mit 62. LJ, Frauen nach folgender Übergangsregelung: <table><tr><td>Geb. von</td><td>–</td><td>bis</td><td>LJ</td></tr><tr><td>01.01.59</td><td>–</td><td>31.12.59</td><td>57</td></tr><tr><td>01.01.60</td><td>–</td><td>31.12.60</td><td>58</td></tr><tr><td>01.01.61</td><td>–</td><td>31.12.61</td><td>59</td></tr><tr><td>01.01.62</td><td>–</td><td>01.12.63</td><td>60</td></tr><tr><td>02.12.63</td><td>–</td><td>01.06.64</td><td>60,5</td></tr><tr><td>02.06.64</td><td>–</td><td>01.12.64</td><td>61</td></tr><tr><td>02.12.64</td><td>–</td><td>01.06.65</td><td>61,5</td></tr><tr><td>ab 02.06.65</td><td></td><td></td><td>62</td></tr></table>	Geb. von	–	bis	LJ	01.01.59	–	31.12.59	57	01.01.60	–	31.12.60	58	01.01.61	–	31.12.61	59	01.01.62	–	01.12.63	60	02.12.63	–	01.06.64	60,5	02.06.64	–	01.12.64	61	02.12.64	–	01.06.65	61,5	ab 02.06.65			62	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2024: 518,44 €/Monat) liegt bzw. eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegt.									
Geb. von	–	bis	LJ																																												
01.01.59	–	31.12.59	57																																												
01.01.60	–	31.12.60	58																																												
01.01.61	–	31.12.61	59																																												
01.01.62	–	01.12.63	60																																												
02.12.63	–	01.06.64	60,5																																												
02.06.64	–	01.12.64	61																																												
02.12.64	–	01.06.65	61,5																																												
ab 02.06.65			62																																												
Korridor- pension § 4 ABS 2 APG	Männer und Frauen ab dem 62. LJ. Praktische Bedeutung hat die Korridorpension bis zum Jahr 2027 aber nur für Männer, da bis zu diesem Zeitpunkt Frauen die Regelpension vor dem 62. LJ in Anspruch nehmen können. Für Frauen wird die Korridorpension erst ab 2028 schlagend.	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2024: 518,44 €/Monat) liegt bzw. eine Pflichtvers. in der Pensionsversicherung vorliegt.																																													
Schwer- arbeits- pension	Männer und Frauen ab dem 60. LJ	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2024: 518,44 €/Monat) liegt bzw. eine Pflichtvers. in der Pensionsvers. vorliegt.																																													
Invalidität- und Berufsunfähigkeits- pension §§ 254ff, 261, 271ff ASVG; § 6 APG	» bis zum 50. LJ 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 10 Jahre (= Rahmenfrist) » zw. dem 50. und 60. LJ ist pro weiterem Lebensmonat ein weiterer Versicherungsmonat notwendig, wobei sich die Rahmenfrist um zwei Monate erhöht » ab dem 60. LJ 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 30 Jahre oder » 180 Beitragsmonate (Selbstversicherung bis max. 12 Monate) oder 300 VM » Keine Wartezeit, wenn: Folge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit; Stichtag vor Vollendung des 27. LJ liegt und mind. sechs Versicherungsmonate vorliegen.		Gem. § 86 Abs. 3 Z. 2 ASVG: » Aufgabe der Tätigkeit aufgrund derer Invalidität besteht (Ausnahme: Pflegegeldbezieher ab Stufe 3). » Im Falle eines Erwerbseinkommens über der Geringfügigkeitsgrenze (2024: 518,44 €/Monat) wird die Pension als Teilpension gewährt.																																												
Witwen(r)pen- sion §§ 258, 264 ASVG; § 7 APG	» Wartezeit für Verstorbene wie bei Invaliditätspension	Heiratet ein(e) Pensionist(in), so gebührt nach dem Tod eine unbefristete Witwen(r)pension nur, wenn aus der Ehe ein Kind stammt bzw. legitimiert wurde oder die Ehe eine bestimmte Zeit gedauert hat.																																													
Waisenpension §§ 260, 266 ASVG; § 7 APG																																															

PENSIONEN

IM ÜBERBLICK

Besondere Voraussetzungen

Männer benötigen 540 Beitragsmonate, Frauen, geb. bis 31.12.1958, benötigen 480 Beitragsmonate, danach Übergangsregelung wie folgt:

Geb. von	–	bis	Beitragsmonate
01.01.59	–	31.12.59	504
01.01.60	–	31.12.60	516
01.01.61	–	31.12.61	528
ab 01.01.62		540	

Es werden grds. nur Beitragsmonate aufgrund Erwerbstätigkeit berücksichtigt, als solche zählen auch Zeiten der Kinderziehung (KEZ; bis max. 60 Monate), Zeiten des Bezuges von Wochengeld sowie des Präsenz-/Zivildienstes.

Für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden, erfolgt die Pensionsberechnung nach den Bestimmungen des APG, d.h. es wurde für diesen Personenkreis ein Pensionskonto aufgebaut.

Zum Stichtag 1.1.2014 wurde dafür eine „Kontoerstgutschrift“ errechnet. Dazu kommen die jährl. Teilgutschriften (1,78 % der Jahres-Beitragsgrundlagen).

Abschlag: 4,2 % pro Jahr (0,35 % pro Monat), maximal: 12,6 %

480 Versicherungsmonate (= 40 VJ)

Für nach dem 31.12.1954 geborene Personen beträgt der Abschlag 0,425 % pro Monat (= 5,1 % pro Jahr – max. 15,3 %) der Pension.

540 Versicherungsmonate und Schwerarbeit durch mindestens 120 Monate in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag.

SONDERBESTIMMUNG: Frauen, geb. 01.01.59 bis 31.12.63, haben Anspruch auf Schwerarbeitspension mit 55. LJ, wenn 40 qualifizierte VJ vorliegen.

Bei der Schwerarbeitspension beträgt der Abschlag pro Jahr der Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter 1,8 % der Leistung, bei Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter 9 % der beim Regelpensionsalter gebührenden Leistung.

Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit liegt vor bei:

- » Angestellten mit Berufsschutz: wenn sich ihr Gesundheitszustand soweit verschlechtert hat, dass sie außerstande sind, ihren bisherigen oder einen gleichwertigen Beruf auszuüben. Eine Verweisung auf die nächstniedrigere Verwendungsgruppe ist nach der ständigen Judikatur des OGH zulässig.
- » Arbeitern mit Berufsschutz: wenn sich ihr Gesundheitszustand soweit verschlechtert hat, dass sie aus Gesundheitsgründen in ihrem Berufsfeld nicht mehr arbeiten können
- » Personen ohne Berufsschutz: wenn sie zu keiner geregelten Erwerbstätigkeit mehr fähig sind.

Berufsschutz liegt vor, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens 7,5 Jahre (90 Monate) eine Tätigkeit als Angestellter oder in einem erlernten Beruf ausgeübt wurde. Hat der Versicherte bereits das 60. LJ vollendet gilt der sog. Tätigkeitsschutz: für die Beurteilung der Invalidität/Berufsunfähigkeit gilt die Tätigkeit, die in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens durch 10 Jahre ausgeübt wurde; dabei sind zumutbare Änderungen der Tätigkeit zu berücksichtigen.

Pensionsabschlag 4,2 % pro Jahr, der Maximalabschlag darf aber 13,8 % der Leistung nicht übersteigen.

Für Personen, die nach dem 1. Jänner 1964 geboren wurden, gelten die Regelungen bzgl. einer befristeten Pension nicht mehr. Diese Personen erhalten eine Pension nur dann, wenn dauernde Invalidität/BU vorliegt; liegt vorübergehende Invalidität/BU vor, so gebührt bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation Umschulungsgeld (AMS) in Höhe des Arbeitslosengeldes plus 22 % oder bei Maßnahmen der gesundheitlichen Rehabilitation Rehabilitationsgeld (ÖGK) in Höhe des Krankengeldes (mind. Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende).

Wenn aus der Ehe ein Kind stammt oder durch Eheschließung legitimiert wurde oder die/der Witwe/Witwer im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners/der Ehepartnerin das 35. LJ vollendet hat oder die Ehe mind. 10 Jahre gedauert hatte. Ansonsten ist die Pension auf 2,5 Jahre befristet.

Die Witwen(r)pension beträgt 0 % bis 60 % der Pension, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. Der Prozentsatz ist abhängig:

- » vom Verhältnis der Einkommen des/der Verstorbenen der Witwe/des Witwers in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Tod (in bestimmten Fällen auch aus vier Kalenderjahren) und
- » vom Gesamteinkommen der Witwe bzw. des Witwers.

Kinder bis zur Vollendung des 18. LJ; darüber hinaus nur auf Antrag:

- » bei Schul- oder Berufsausbildung bzw. bei (ernsthafter und zielstrebig) Ausübung eines Studiums, jedoch max. bis zur Vollendung des 27. LJ.
- » bei Teilnahme an Tätigkeiten nach dem Freiwilligengesetz (z. B.: freiwilliges Sozialjahr), jedoch max. bis zur Vollendung des 27. LJ.
- » für die Dauer einer Erwerbsunfähigkeit, welche vor Vollendung der Kindeseigenschaft eingetreten ist.

Die Waisenpension beträgt:

- » für einfach verwaiste Kinder 24 % bzw.
- » für doppelt verwaiste Kinder 36 % der Pension, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte.

FRÜHSTARTERBONUS

Per 01.01.2022 wurde der Frühstarterbonus im Pensions-system eingeführt. Von dieser Regelung profitieren jene Personen, die früh zu arbeiten begonnen haben.

VOLLSTÄNDIGE DETAILS AUF:
lak-ooe.at/fruehstarterbonus



BONIFIKATION

Personen, die sich dazu entscheiden, über das gesetzliche Regelpensionsalter hinaus erwerbstätig zu sein, ohne die Pension zu beanspruchen, erhalten beim Pensionsantritt einen prozentuellen Zuschlag.

VOLLSTÄNDIGE DETAILS AUF:
lak-ooe.at/bonifikation



KINDERREHABILITATION

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer haben ab 01.11.2023 einen Anspruch auf Freistellung gegen Ent-fall des Entgeltes zur Begleitung von Kindern - welche das 14. LJ noch nicht vollendet haben - bei einem stationären Rehabilitationsaufenthalt. Die Freistellung kann für höchst-ens vier Wochen pro Kalenderjahr in Anspruch genom-men werden (§ 14e Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsge-setz und § 66a Landarbeitsgesetz).

VOLLSTÄNDIGE DETAILS AUF:
lak-ooe.at/kinderrehabilitation



ELTERNKARENZ

Bisher konnte ein Elternteil eine Karenz bis zum Ablauf des 2. LJ des Kindes in Anspruch nehmen. Nunmehr ist die Inanspruchnahme einer Karenz bis zum Ablauf des 2. LJ des Kindes nur noch vorgesehen, wenn beide Elternteile jeweils eine Karenz im Ausmaß von mind. 2 Monate in An-spruch nehmen. Geht nur ein Elternteil in Karenz, besteht der Anspruch nur bis zum Ablauf des 22. LM des Kindes. Davon ausgenommen sind alleinerziehende Mütter und El-ternteile, die keinen Anspruch auf Karenz haben (z. B. Selb-ständige, Arbeitslose usw.).

VOLLSTÄNDIGE DETAILS AUF:
lak-ooe.at/elternkarenz



ANGEHÖRIGENBONUS

Im Zuge der Pflegereform wurde vom Nationalrat die Einführung

- des Angehörigenbonus bei Selbst- und Weiterversicherung und
- des Angehörigenbonus ohne Selbst- und Weiterversicherung

für Personen beschlossen, die eine/n nahe/n Angehöri-ge/n mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 4 pflegen.

Der Angehörigenbonus gebührt frühestens ab 01.07.2023 und beträgt monatlich 125,00 €. Die erstmalige Auszah-lung des Angehörigenbonus wird voraus-sichtlich im Dezember 2023 erfolgen.

VOLLSTÄNDIGE DETAILS AUF:
lak-ooe.at/angehoerigenbonus



FAMILIENZEITBONUS

Während des „Papamonats“ kann eine finanzielle Unter-stützung beim zuständigen Krankenversicherungsträger (ÖGK, SVS) beantragt werden („Familienzeitbonus“). Die-ser wird für Geburten ab 01.08.2023 von bisher 23,91 € auf 47,82 € pro Tag erhöht.

VOLLSTÄNDIGE DETAILS AUF:
lak-ooe.at/familienzeitbonus



ALTERSTEILZEIT BLOCKVARIANTE

Im Rahmen der geförderten Altersteilzeit bestand für Ar-beitnehmer die Möglichkeit zwischen einer kontinuierli-chen und einer geblockten Altersteilzeit zu wählen.

Nunmehr gilt bei Altersteilzeitvereinbarungen, die ab 01.01.2024 abgeschlossen werden, dass die Förderung bei der „geblockten Variante“ bis 2029 schritt-weise auf null reduziert wird.

VOLLSTÄNDIGE DETAILS AUF:
lak-ooe.at/altersteilzeit



ALTERSTEILZEIT KONTINUIERLICHE VARIANTE

Auch bei der „kontinuierlichen Variante“ gibt es Änderun-gen bei der Gestaltung des Arbeitszeitvolumens. Künftig muss dieses in einem Durchrechnungszeitraum von sechs Monaten mindestens (durchschnittlich) 20 % und höchst-ens 80 % der früheren Normalarbeitszeit betragen. Damit sollen größere Schwankungen der Arbeitszeit vermieden werden. Die Schwankungen müssen insgesamt aber über die Laufzeit der Altersteilzeit ausgeglichen werden: hier bleibt es bei dem schon bisher geltenden 40 – 60 % Kor-ridor. Die bisher bekannte „kleine“ Blockung wurde abge-schafft. Es ist daher im Rahmen der kontinuierlichen Va-riante nicht (mehr) möglich, dass ein Dienstnehmer für ein Halbjahr keine Arbeitsleistung erbringt und das zweite Halbjahr „voll“ arbeitet.

VOLLSTÄNDIGE DETAILS AUF:
lak-ooe.at/altersteilzeit



SCHUTZKLAUSEL FÜR DAS PENSIONS KONTO

Das österreichische Pensionskonto ist grundsätzlich wertgesichert. Die Schutzklausel wurde notwendig wegen der verzögerten Aufwertung des Pensionskontos – ohne Schutzklausel hätten die guten Lohn- und Gehaltsabschlüsse der Jahre 2022 und 2023 bei einem Pensionsantritt im Jahre 2024 (noch) nicht berücksichtigt werden können. Dies hätte dazu geführt, dass Pensionsverluste für die Betroffenen unausweichlich gewesen wären. Mit Einführung der Schutzklausel konnten massive Pensionsverluste abgewehrt werden.

Die Berechnung des Schutzbetrags erfolgt, indem die Pension errechnet wird, und dann ein zusätzlicher Betrag von 6,2 % der Gesamtgutschrift aus dem Jahr 2022 auf dem Pensionskonto hinzugefügt wird. Dieser Betrag wird in einen Monatsbetrag umgerechnet.

ORF-BEITRAG

Am 01.01.2024 tritt das neue ORF-Beitragsgesetz 2024 (OBG) in Kraft. Der ORF-Beitrag wird dann für jede Adresse verrechnet, an der zumindest eine Person den Hauptwohnsitz hat. Die neue ORF-Haushaltsabgabe ersetzt die bisherige GIS-Gebühr (Rundfunkgebühr). Sie beträgt 15,30 € monatlich pro Haushalt und ist von der Mehrwertsteuer und Bundesabgaben befreit.

Bestehende GIS-TeilnehmerInnen haben keinen Handlungsbedarf.

Wenn man noch nicht angemeldet ist:
Pro Hauptwohnsitz-Adresse muss eine volljährige Person bei der GIS registriert werden, die für die Zahlung des ORF-Beitrags ab 01.01.2024 verantwortlich ist. Dies gilt etwa auch für Personen, die keine Rundfunkempfangsgeräte besitzen, diese entfernt, TV-Geräte ohne Tuner gekauft oder den Tuner ausgebaut haben.

Direkt registrieren unter:
gis.at/registrieren

Ohne Registrierung, muss man mit einer Strafe in Höhe einer Jahresgebühr rechnen. Bereits bestehende GIS-Anmeldungen sind davon nicht betroffen.

Quelle: GIS



KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DIE PRIVATFORSTE

Löhne werden um 8,8 % erhöht

Das Ergebnis im Detail:

- Erhöhung der Löhne und des Lehrlingseinkommens der Anlage 1 und 2
- sowie der motormanuellen Schlägerung um 8,8 %
- Erhöhung der Motorsägenanschaffungspauschale um 8,7 %
- Der neue kollektivvertragliche Mindestlohn beträgt 2.106,11 €
- Lehrlingseinkommen im 1. Lehrjahr beträgt 1.415,04 €

Geltungstermin: 01.01.2024, Laufzeit: 12 Monate

Quelle: Proge

Unsere Erde ist nicht erneuerbar. Energie schon.

Klimaneutral und unabhängig bis 2035.

Damit unsere Welt auch in Zukunft noch lebenswert bleibt, müssen wir uns und unsere Energie ändern. Deshalb stecken wir schon heute unsere Kraft in die Erzeugung erneuerbarer Energien.

energieabergut.at



Energie. Aber Gut.

ENERGIE AG

Quer durchs Land



01 Vollversammlung ÖLAKT

03.-04.10.2023, Leoben – Die Vollversammlung des Österreichischen Landarbeiterkammertages fand in Leoben in der Steiermark statt. Aus Oberösterreich waren vertreten: v.l.n.r.: KR Matthias Albrecht, KR Christian Perndorfer, KR Manuel Schwabl, KR MMag. Robert Ablinger, VPr.ⁱⁿ Barbara Manes, Präs. Gerhard Leutgeb, VPr.ⁱⁿ Gertraud Wiesinger, KD Dr. Siegfried Glaser

02 Neukonstituierung Domkapitel

29.09.2023, Waldhausen – In der Forstverwaltung Domkapitel Linz erfolgte die Neukonstituierung des Betriebsrates der Forstverwaltung. Forstfacharbeiter Andreas Leonhartsberger übernahm die Funktion des Betriebsratsvorsitzenden. Bild: BRV Andreas Leonhartsberger

03 Staplerfahrerkurs

23.-25.11.2023, Waldneukirchen – In der Lagerhausfiliale absolvierten die Teilnehmenden die Ausbildung zum Staplerfahrer. Alle haben die Prüfung erfolgreich abgeschlossen. Als erfahrener Ausbilder stand Gerhard Falkner zur Verfügung. v.l.n.r.: Martin Bernreiter, Matthias Fischer, Sebastian Kögl, KR Christoph Auer, Corinna Kohlberger





04 Bundes- und Privatforste

19.–20.10.2023, Attersee – Beim gemeinsamen Seminar der Arbeiter-BR aus OÖ und Salzburg gab es einen wertvollen Erfahrungsaustausch. Über Neuigkeiten aus dem Arbeits- und Sozialrecht berichteten Mag. Lukas Scharinger und Ing. Johannes Grafender. Franz Stürmer referierte über die Kollektivverträge und Fabian Fluch gab Aktuelles aus dem Zentralbetriebsrat bekannt. v.l.n.r.: Mag. Lukas Scharinger, Mag.^a Sandra Schrank und Arbeiter-BR ÖBf und Privatforste aus OÖ und Salzburg



05 Generalversammlung LGH Innviertel-Traunviertel-Urfahr eGen

30.10.2023, Ansfelden – GF Josef Kainrad präsentierte die Konzern-Bilanz und ein positives Bilanzergebnis 2022. Der designierte GF Helmut Barth wurde vorgestellt. Der 52-jährige Julbacher ist seit 35 Jahren für OÖs Lagerhausgenossenschaften tätig und übernimmt mit Beginn des Jahres 2024 die Geschäftsführung. v.l.n.r.: AR-Vors. Georg Garstenauer, RVOÖ Dir. Dr. Norman Eichinger, GF Helmut Barth, Obmann Ing. Ludwig Hubauer, GD DI Reinhard Wolf, Dir. Josef Kainrad, LAK Dir. Dr. Siegfried Glaser



06 Neu-Konstituierung Hof Schlüßlberg

07.11.2023, Schlüßlberg – Sonja Stalling hat ihr Mandat während der Karenzzeit zurückgelegt. Es wurde neu konstituiert. BRV-Stellvertreterin am Hof Schlüßlberg ist nun Doris Mühringer. v.l.n.r.: Mario Ecker, BRV-Stv.ⁱⁿ Doris Mühringer, DSA Michael Leitner, GFⁱⁿ Anneliese Pointinger, BRV KR Johannes Pointner



07 LGH Eferding-OÖ Mitte

08.11.2023, Eferding – Im Zuge einer Rundfahrt stattete Präsident Leutgeb dem Standort Eferding einen Besuch ab. GF Auer und VPr.ⁱⁿ Wiesinger freuten sich über den Besuch und führten durch die Räumlichkeiten. v.l.n.r.: GF Johann Auer, VPr.ⁱⁿ Gertraud Wiesinger, Präsident Gerhard Leutgeb



08 Biohof Achleitner

08.11.2023, Eferding – Bereits seit 1990 wird die Landwirtschaft in „Bio“ bewirtschaftet. Über 30 (Saison-) Arbeitskräfte sind mittlerweile das ganze Jahr über im Betrieb beschäftigt. v.l.n.r.: Präs. Gerhard Leutgeb, Andreas Achleitner, VPr.ⁱⁿ Gertraud Wiesinger

PLÖTZLICH BETRIEBSRAT

Welche Rechte und Pflichten habe ich als Betriebsrat? Neueste Rechtsprechung? So eine Amtszeit wirft immer eine Menge Fragen auf. Alle Antworten, die Sie als Interessenvertreter brauchen, erhalten Sie kompakt im Rahmen unserer 6-teiligen BR-Modulreihe.

Erfahrene TrainerInnen begleiten Sie in kleinen Seminargruppen durch die Module. Ziel ist es, mit dieser Ausbildung die Betriebsrätinnen und Betriebsräte in ihrer Funktion zu stärken.



KURSANGEBOT RUND UM DIE UHR

QR-Code Scannen oder direkt unsere Website besuchen:



lak-ooe.at/bildung/
seminarprogramm

BR-MODUL VERLEIHUNG

„In den BR-Modulen habe ich gelernt, mich im Arbeits- und Sozialrecht besser zurechtzufinden. Auch wertvolle Tipps in Kommunikation und soziale Medien waren für mich dabei,“ so KRⁱⁿ Anna Strassmair, die im Oktober ihr Diplom und ein modernes Tablet von Präsident Leutgeb überreicht bekam.

EINLADUNG

ZUM INFORMATIONSTAG FÜR GARTENBAU- UND BAUMSCHULBETRIEBE

Wir freuen uns auf die Teilnahme der Betriebsrätinnen und Betriebsräte sowie auf interessierte LAK-Mitglieder aus den Gartenbau- und Baumschulbetrieben in OÖ.

📅 Vorbereitung auf die KV-Verhandlungen, Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht, Diskussion

📅 Nachmittag Exkursion: Führung durch den Betrieb Hofzeit: Hofladen, Fischzucht, Aquaponik

📅 Di, 16.01.2024, 9:00 – 17:00 Uhr

📍 Seminarhof Schleglberg
Holzhäuseln 12
4681 Rottenbach

BETRIEBSRATSMODULE

MODUL 1

Grundzüge des Arbeitsrechts

📅 Do, 25.01.2024, 9:00 – 17:00 Uhr

📍 Seminarkultur an der Donau
Wesenufer 1
4085 Wesenufer

MODUL 2

Das Dienstverhältnis und das Sozialsystem

📅 Do, 01.02.2024, 9:00 – 17:00 Uhr

📍 Seminarkultur an der Donau
Wesenufer 1
4085 Wesenufer

MODUL 3

Rechte und Pflichten des Betriebsrats

📅 Do, 29.02.2024, 9:00 – 17:00 Uhr

📍 Hotel Garni Wallern
Welser Straße 18
4702 Wallern

MODUL 4

Datenschutz und Betriebsratsfonds

📅 Di, 05.03.2024, 9:00 – 17:00 Uhr

📍 Landhotel Schicklberg
Schicklberg 1
4550 Kremsmünster

MODUL 5+6

Kommunikation in der Betriebsratsarbeit (2-tägig)

📅 Mi, 20.03. – Do, 21.03.2024, jeweils 9:00 – 17:00 Uhr

📍 Seminarkultur an der Donau
Wesenufer 1
4085 Wesenufer

! Die Module 5/6 werden als zusammenhängendes, 2-tägiges Seminar veranstaltet. Mit der Anmeldung ist gleichzeitig die Nächtigung gebucht!

SEMINARE UND WEITERBILDUNGEN 2024

LEHRLINGSAUSBILDER/IN AdA (4-TÄGIG)

📅 Mo, 05. und Di, 06.02.2024 sowie
Mo, 12. und Di, 13.02.2024
jeweils 8:00 – 17:00 Uhr

📍 Hotel Waldbauer
Bahnhofallee 20, 4701 Bad Schallerbach

€ 570,00 €

LAGERHAUS eGen

📅 Do, 08.02.2024, 9:00 – 17:00 Uhr

📍 Hotel Garni Wallern
Welser Straße 18, 4702 Wallern

SILOMEISTER (4-TÄGIG)

📅 Mo, 19.02. – Do, 22.02.2024
jeweils 8:00 – 17:00 Uhr

📍 Raiffeisen Ware Austria AG
Raiffeisenstraße 1, 2100 Korneuburg

€ 650,00 €

LANDESVERBAND FÜR LEISTUNGSPRÜFUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG IN OÖ – ARBEITER

📅 Do, 07.03.2024, 18:00 – 21:00 Uhr

📍 Gasthof Pension Auzinger
Meggenhofen 13, 4714 Meggenhofen

STAPLERFAHRER/IN (4-TÄGIG)

📅 Do, 07. – Sa, 09.03.2024
jeweils 8:00 – 17:00 Uhr

📍 Lagerhaus Geinberg
Moosham 35, 4943 Geinberg

€ 270,00 €

MAHL- UND MISCHGENOSSENSCHAFTEN IN OÖ

📅 Di, 12.03.2024, 18:00 – 21:00 Uhr

📍 Gasthof Fischer
Pfarrhofweg 2, 4073 Dörnbach

LANDESVERBAND FÜR LEISTUNGSPRÜFUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG IN OÖ – ANGESTELLTE

📅 Do, 18.04.2024, 9:00 – 17:00 Uhr

📍 Seminarkultur an der Donau
Wesenufer 1, 4085 Wesenufer

Maishits 2024

AROLDO FAO 240

Der frühe Ertragsbringer

- früh stark im Ertrag
- schnellste Jugendentwicklung (9)
- robust und steht perfekt
- Agrana-Sortenliste

NEU

ATLANTICO FAO 270

I am from Austria

- schnellste Jugendentwicklung (Bestnote 9)
- hohe Kornerträge
- standfest
- ausgeprägtes Stay-green

BIO

ADORNO® DKC3805 | FAO 320

Der 320er Turbo

- maximale Ertragsleistung – Ertragssieger
- beschleunigte Kornabtrocknung
- hervorragende Gesundheit
- kompakter Typ

BIO

www.saatbau.com

**Saatgut
bestellt
man jetzt
online!**
sesam24.at



SAATBAU
Saat gut, Ernte gut.

Anzeige



VERLEIHUNG DES GOLDENEN EHRENZEICHENS

Im Rahmen der Vollversammlung wurde Gerhard Hoflehner mit dem „Goldenen Ehrenzeichen“ der OÖ Landarbeiterkammer gewürdigt.

„Bereichsbetreuer Hoflehner ging fast 30 Jahre lang über die rein vertragliche Erfüllung seiner Aufgaben hinaus und steht so für das, für das wir als Landarbeiterkammer stehen. Nämlich, dass wir uns über das geforderte oder vielleicht das allgemein erwartete Maß für unsere Kammermitglieder einbringen“, so Kammerdirektor Glaser.

Auch Präsident Leutgeb betonte, dass die Auszeichnung nicht für eine bloße Aneinanderreihung von Dienstjahren verliehen würde. „Gerhard Hoflehner ist ein Vorbild für Jüngere und prägte in seinem Berufsleben mit viel Engagement „draußen in den Betrieben“ das öffentliche Bild der Landarbeiterkammer.“

Als Gäste nahmen auch Kolleginnen und Kollegen teil und reihten sich in den Kreis der Gratulanten ein.

FACHARBEITEREREHRUNG 2023 IN SALZBURG

Im November wurden die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlinge die die Facharbeiterprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, in der Stiegl-Brauwelt in Salzburg in einem festlichen Rahmen geehrt. Aus ganz Österreich reisten die Absolventen an, um an der Feier des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der Landarbeiterkammern teilzunehmen.

„In einer Zeit, die von ständigem Wandel und zunehmender Komplexität geprägt ist, kommt qualifizierten Ausbildungen eine Schlüsselrolle zu. Sie legen nicht nur den Grundstein für individuellen beruflichen Erfolg, sondern stärken auch die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe“, so Generalsekretär DI Günter Liebel vom Ministerium.

„Ich bin unglaublich stolz auf euch, denn ihr habt einen hervorragenden Facharbeiterabschluss erreicht. Ein wichtiger Meilenstein ist damit geschafft. Die Türen für das berufliche Fortkommen stehen euch offen“, betonte ÖLAKT Präsident Andreas Freistetter und hatte noch einen Rat parat: „Behaltet die Freude an eurem Beruf. Denn wer etwas mit Freude macht, macht es auch gut!“



Aus Oberösterreich wurden geehrt:

Forstwirtschaft

- Stefan KOPF
- Lukas PÜHRMAYR

Gartenbau

- Simon HAFNER
- Sabrina WAKOLBINGER

Betriebe vor den Vorhang

ZIEGENHOF EBNATER REGIONAL IST DAS NEUE BIO



Die Familie Handl betreibt seit 2016 in Ebnat, ein im Mondseer Land gelegenes Hochplateau, einen Ziegenhof. Ziegen fressen sehr selektiv und nur das Bekömmlichste, was ihre Milch besonders wertvoll macht. Auf die Fütterung von Silage wird verzichtet und das Heu selbst produziert. Die kräuterreichen Wiesen rund um den Hof sind dafür bestens geeignet.

Eine Ziege liefert pro Tag rund drei Liter Milch. Gemolken wird zweimal täglich im speziell für Ziegen ausgelegten Melkstand. Die Herde am Ebnater Hof umfasst rund 240 Geißen der Rasse Saanen. Diese Rasse, die ursprünglich aus Saanen im Berner Oberland stammt, ist bekannt für ihre herausragende Milchleistung.

„Wir melken $\frac{2}{3}$ der Ziegen bis zu drei Jahre durch, $\frac{1}{3}$ davon wird gedeckt.

Die Geburt ist die anstrengendste Zeit für unserer „Mädlis“ und dadurch können wir auch das ganze Jahr durch Käse produzieren“, so Johann Handl.

Für die am Hof produzierten Käsespezialitäten wird thermisierte Milch verwendet. Bei der Thermisierung wird die Milch auf eine Temperatur zwischen 55° und 68° gebracht. Das Ziel dieser leichten Erhitzung besteht darin, die Milch partiell zu entkeimen und gleichzeitig die natürliche bakterielle Flora weitgehend zu erhalten.

Die Spezialitäten der Familie Handl sind in der Gastronomie und Hotellerie in der Region bekannt und geschätzt. Der aromatische und vielseitig verwendbare Ziegenkäse, veredelt mit Kräutern und Gewürzen, wird aber auch auf Wochenmärkten und in zahlreichen Geschäften in der näheren Umgebung angeboten.



ziegenhof-ebnater.at



„Eines Nachts hatte ich diesen Traum, dass es auf meinem Hof keine Kühe mehr gibt, dafür aber Ziegen. Dieser Traum hat mich sehr beschäftigt. So kam es dazu, dass aus dem Milchviehbetrieb tatsächlich ein Ziegenhof wurde“, erzählte Johann Handl.

„Ziegenkäse ungewürzt und gewürzt ist ein Urprodukt. Es ist schön, mit so etwas Gutem die Märkte und Geschäfte in der Region zu beliefern“, so die Mitarbeiterin, die als Gaifahrerin angestellt ist.

IMPRESSUM

OFFENLEGUNG NACH §24 UND §25 MEDIENGESETZ:

Inhaber/Herausgeber: Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 656 381 | office@lak-ooe.at | www.lak-ooe.at
Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Gerhard Leutgeb
Druck: Kontext Druckerei GmbH
Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich
Blattlinie: Die „Kammer aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft in OÖ.

Copyright: Alle Rechte vorbehalten. Bilder ohne Urhebervermerk stammen seitens OÖ LAK. Diese Ausgabe verwendet Bilder von Pixabay.
Respekt: Die Texte der OÖ LAK sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.
Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten für die Kammer aktuell personenbezogene Daten, um Ihnen diese Zeitung zu senden. Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung. Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit. Weitere Informationen finden Sie auf: lak-ooe.at/datenschutz

KAMMER

RICHTIG BERATEN, BESTENS BETREUT.

Sprechstage

OÖ-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37

sandra.schrank@lak-ooe.at



Andorf: 3. Donnerstag im Monat
Bad Goisern: 1. Dienstag im Monat
Braunau: 2. Donnerstag im Monat
Ebensee: 1. Dienstag im Monat
Eferding: 2. Dienstag im Monat
Grieskirchen: 3. Dienstag im Monat
Ried i. L.: 1. und 3. Do. im Monat
Vöcklabruck: 2. Montag im Monat

11:00 – 12:00 Uhr
14:30 – 15:00 Uhr
11:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 14:00 Uhr
10:00 – 11:00 Uhr
10:30 – 11:30 Uhr
09:00 – 10:00 Uhr
11:00 – 12:00 Uhr

Gasthaus Bauböck
ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
LK Braunau
ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Gasthaus Dieplinger
Veranstaltungszentrum Manglborg GmbH
LK Ried Schärading
LK Gmunden Vöcklabruck



OÖ-OST

Ing. Johannes Grafeneder

0664 258 32 50

johannes.grafeneder@lak-ooe.at



Adlwang: 2. Mittwoch im Monat
Grein: 1. Mittwoch im Monat
Kirchdorf: 1. Montag im Monat
Perg: 1. Mittwoch im Monat
Rohrbach: 2. Montag im Monat
Wels: 1. Dienstag im Monat
Weyer: 2. Mittwoch im Monat
Windischgarsten: 1. Montag im Monat

13:00 – 16:00 Uhr
10:00 – 11:00 Uhr
16:00 – 17:00 Uhr
08:00 – 09:00 Uhr
11:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 15:00 Uhr
10:00 – 11:00 Uhr
14:00 – 15:00 Uhr

LK Kirchdorf Steyr
Gasthof Zur Traube
Änderung ab 01.01.2024
Gasthof Zum Einhorn
Landgasthof Dorfner
Haus der Landwirtschaft
Gasthaus zur Krumau (Broscha)
Gasthof Kemmettmüller



BEZIRK FREISTADT

KR Friedrich Paul Gattringer

0664 405 04 55

lfbooe@aon.at



Freistadt: 1. und 3. Di. im Monat

15:00 – 17:00 Uhr

Café-Pension Hubertus

